



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 04/Jahrgang 2025	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	04.02.2025
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Bekanntmachung zur vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 im Wahlkreis 117 Mülheim – Essen I - Wahlbekanntmachung, repräsentative Wahlstatistik und Zusammentritt der Briefwahlvorstände –

I. Wahlbekanntmachung

I.1 Wahltag, Wahlzeit

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am **23.02.2025** statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

I.2 Wahlbezirke, Wahlräume

Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist für die Wahl zum Deutschen Bundestag in 108 Wahlbezirke eingeteilt. Eine Auflistung der Wahlbezirke ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Nachrichtlich sind in dieser Aufstellung auch die Kommunalwahlbezirke aufgeführt.

Wahlbezirke

Kommunalwahlbezirke

(nachrichtlich)

011 - 014 01	Stadtmitte - Zentrum		
021 - 024		02	Eppinghofen - Nordwest
031 - 034		03	Eppinghofen - Ost
041 - 044		04	Stadtmitte - Ost

051 - 054	05	Kahlenberg
061 - 064	06	Holthausen - Süd
071 - 074	07	Holthausen - Nord
081 - 084	08	Heißen - Süd, Heimaterde
091 - 094	09	Heißen - Mitte
101 - 104	10	Heißen - Ost
111 - 114	11	Winkhausen
121 - 124	12	Mellinghofen
131 - 134	13	Dümpten - Süd
141 - 144	14	Dümpten - Nordost
151 - 154	15	Dümpten - Nordwest
161 - 164	16	Dümpten - Styrum
171 - 174	17	Styrum - Nord
181 - 184	18	Styrum - Süd
191 - 194	19	Speldorf - Nordwest
201 - 204	20	Speldorf - Süd
211 - 214	21	Speldorf - Nordost
221 - 224	22	Broich - Nord
231 - 234	23	Broich - Süd
241 - 244	24	Saarn - Zentrum
251 - 254	25	Saarn - Siedlungen
261 - 264	26	Saarner Kuppe
271 – 274	27	Saarn – Süd mit Selbeck und Mintard

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025** bis zum **02.02.2025** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzungen der Wahlbezirke können während der allgemeinen Dienststunden im Rats- und

Rechtsamt im Rathaus, Eingang „Am Rathaus 1“, Zimmer B.111, eingesehen werden.

Die Einteilung und Abgrenzung der darüber hinaus zum Wahlkreis 117 Mülheim – Essen I gehörenden Wahlbezirke des Essener Stadtgebietes (Stadtbezirk IV) können im dortigen Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, eingesehen werden.

I.3 Stimmabgabe im Wahlraum

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel **muss** vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe **nicht** erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

I.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

I.5 Stimmabgabe mit Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer von den Mülheimer Wahlberechtigten durch Briefwahl wählen will, bekommt auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Mülheim an der Ruhr (Rats- und Rechtsamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **23.02.2025**, 18.00 Uhr, eingeht.

Am Wahltag können Wahlbriefe auch noch von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in den Briefkasten am Rathaus (Eingang: Am Rathaus 1) eingeworfen sowie von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Berufskolleg Stadtmitte, Von Bock-Str. 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, abgegeben werden.

I.6 Repräsentative Wahlstatistik

In den nachfolgend aufgeführten (Brief-)Wahlbezirken wird gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) in Verbindung mit § 2 Buchstabe b WStatG in Abstimmung mit der Bundeswahlleiterin, der Landeswahlleiterin NRW und dem IT.NRW zur repräsentativen Wahlstatistik eine nach Altersgruppen und Geschlecht getrennte Wahl durchgeführt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird in den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken am Wahltag ausgehängt: **102 und 152**

Alle Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Wahlbezirke erhalten einen Stimmzettel mit dem entsprechenden Kennbuchstaben für ihr Geschlecht und die Altersgruppe.

In den genannten Bezirken ist getrennt nach den folgenden 6 Geburtsjahresgruppen zu wählen:

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980

E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher
G.	weiblich, geboren 2001 bis 2007
H.	weiblich, geboren 1991 bis 2000
I.	weiblich, geboren 1981 bis 1990
K.	weiblich, geboren 1966 bis 1980
L.	weiblich, geboren 1956 bis 1965
M.	weiblich, geboren 1955 und früher

I.7 Ausübung des Wahlrechts und Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist nach § 14 Absatz 5 BWG auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

II. Wahlvorstände für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Für die Bundestagswahl am 23.02.2025 werden für den Wahlkreis 117 Mülheim – Essen I in Mülheim an der Ruhr 45 und in Essen 19 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Mülheimer Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Wahlräumen im Berufskolleg Stadtmitte, Von-Bock-Str. 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr zusammen, um das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln. Zu den Wahlräumen hat jeder Zutritt.

Bezirk	Raum	Etage
0601	VE06	Erdgeschoss
0602	VE07	
0101	V002	Hauptgeschoss

0102	V003	
0201	V005	
0301	V006	
0401	V007	
0402	V008	
1101	V011	
0501	V024	
0502	V025	
0701	V103	erstes Obergeschoss
0702	V104	
0801	V105	
0802	V106	
1001	V107	
1201	V108	
1301	V109	
1302	V110	
1002	V113	
0902	V114	
0901	V115	
1801	V203	zweites Obergeschoss
1901	V204	
1902	V205	
2001	V206	
2201	V207	
2202	V208	
2301	V209	
2302	V210	
2002	V213	
2101	V303	drittes Obergeschoss
2401	V306	
2501	V307	
2502	V308	
2601	V309	
2602	V310	
2701	V312	
2702	V313	
2402	V314	
1701	1	neues Container-
1601	2	gebäude auf
1501	3	dem ehemaligen
1502	4	Parkplatz an der
1401	5	Kämpchenstraße

Die Essener Briefwahlvorstände treten dagegen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Messe Essen, Messehalle 1A, Messeplatz 1, 45131 Essen zusammen.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2025
Der Oberbürgermeister
Buchholz